

Merkblatt

Umweltamt

Rathausplatz 1 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Rathaus I, 3. OG, Zimmer 301

Telefon: 09181 255 1805 09181 255 218 Telefax: 09181 255 259

www.neumarkt.de

Gesetzliche Regelungen für Schnittmaßnahmen und das Fällen von Bäumen bei Bauvorhaben im Innenbereich

Was ist zu beachten, wenn im Zuge einer Baumaßnahme Fäll- und/oder Schnittmaßnahmen an Gehölzbeständen durchgeführt werden? (Artenschutz ect.)

Daher empfiehlt das Umweltamt, die **bestehenden Schutzzeiten** bei der Planung des Bauablaufs **frühzeitig zu berücksichtigen.**

1. Allgemeiner Artenschutz

§ 39 BNatSchG

...(5) Es ist verboten,

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, ...

1.1. Geschützte Gehölze im Baugenehmigungsverfahren

1.1.1. Bäume laut Baumschutzverordnung der Stadt Neumarkt

- einen Stammumfang von mindestens 80 cm aufweisen, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, oder
- nach § 6 BaumSchVO als Ersatz für Bestandsminderungen gepflanzt worden sind.

Hinweis: Obstbäume (außer Walnuss und Birne) fallen i.d.R. nicht unter den Schutz der Baumschutzverordnung.

1.1.2. Anderweitig geschützte Gehölze

- Bäume die in einem Bebauungsplan als zu erhalten gekennzeichnet sind
- Bäume, die aufgrund vorangegangener Verfahren zu erhalten sind (Ersatzpflanzungen, Bestandteil einen genehmigten Freiflächengestaltungsplans)

Fällungen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- es liegt eine Baugenehmigung bzw. Baubeginnsanzeige vor und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) berührt.



Einer der folgenden Punkte muss zutreffen:

- es handelt sich um Bäume auf gärtnerisch genutzten Grundflächen
- es werden lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte durchgeführt
- es greift eine Legalausnahme (s. 3. Definition)

Eine gesonderte behördliche Ausnahme ist bei Zutreffen der o.g. Voraussetzungen nicht erforderlich.

Auf Antrag ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, eine Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde von den Verboten des § 39 BNatSchG gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG zu er langen

1.2. Bäume mit einem Stammumfang von unter 80 cm die nicht unter 1.1. fallen

Fällungen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§44 BNatSchG) berührt.

Einer der folgenden Punkte muss zutreffen:

- es handelt sich um Bäume auf gärtnerisch genutzten Grundflächen
- es werden lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte durchgeführt
- es greift eine Legalausnahme (s. 3. Definition)

Eine gesonderte behördliche Ausnahme ist bei Zutreffen der o.g. Voraussetzungen nicht erforderlich

Auf Antrag ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, eine Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde von den Verboten des § 39 BNatSchG gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG zu er langen

1.3. Hecken, lebende Zäune, andere Gehölze die nicht unter Punkt 1.1.2 fallen

Fällungen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§44 BNatSchG) berührt.

Einer der folgenden Punkte muss zutreffen:

- es werden lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte durchgeführt
- es greift eine Legalausnahme (s. 3. Definition)

Eine gesonderte behördliche Ausnahme ist bei Zutreffen der o.g. Voraussetzungen nicht erforderlich.

Auf Antrag ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, eine Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde von den Verboten des § 39 BNatSchG gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG zu erlangen.

Verstöße gegen das Verbot nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG können gem. § 69 Abs. 3 Nr. 13 i.V.m. § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.



2. Besonderer Artenschutz

Ganzjährig gelten die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44, 45 BNatSchG:

Vor jeglichen Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen muss darüber hinaus eine Überprüfung vorgenommen werden, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden können. Hierzu sind die Gehölze insbesondere auf artenschutzrechtlich relevante Lebensraumstrukturen, z.B. Baumhöhlen und –spalten (Fledermäuse, Specht), Nester standorttreuer Vogelarten (Greifvögel, Eulen) und starkes Totholz zu untersuchen.

§ 44 BNatSchG

- ...(1) Es ist verboten
- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (z.B. Larven, Eier) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten darüber hinaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...

Werden bei der Überprüfung geschützte Tiere oder Lebensstätten festgestellt, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und ein Fachkundiger bzw. die Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Untere Naturschutzbehörde SG 41 09181 / 470-187) einzuschalten.

Besonders geschützte Arten sind z.B. fast alle heimischen Säugetiere (z.B. Eichhörnchen, Siebenschläfer), alle europäischen Vogelarten, einige Insektenarten (z.B. Hornissen und viele Wespenarten, Prachtkäfer, Rosenkäfer), eine Reihe von Amphibien und Reptilien.

Streng geschützte Arten, die einem weitergehenden Schutz unterliegen (zusätzliches Störungsverbot) sind unter den Säugetieren u.a. Haselmaus und alle Fledermausarten, unter den europäischen Vogelarten u.a. Grünspecht, Waldohreule und Neuntöter, unter den Insektenarten u.a. Eremit und Alpenbock sowie bei den Amphibien z.B. der Laubfrosch.

Der Schutzstatus einer Art kann im Internet unter www.wisia.de eingesehen werden.

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, beschränkt sich der Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten (u.a. alle Fledermausarten sowie einige Totholzkäferarten) und alle europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Ausnahmen von diesem Verbot sind gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich und können bei der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Mittelfranken) beantragt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert, insbesondere

- a) im Interesse der Gesundheit des Menschen,
- b) im Interesse der öffentlichen Sicherheit,
- c) zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden.

Befreiungen von diesem Verbot sind gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich und können bei der höheren Naturschutzbehörde (Regierung der Oberpfalz) beantragt werden, wenn die Verbote zu einer unzumutbaren Belastung des Betroffenen führen.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG stellt ohne gesonderte Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit gem. § 69 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 6 BNatSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann. In besonders schweren Fällen greifen die Strafvorschriften von § 71 oder § 71 a BNatSchG.



3. Definition

3.1. Gärtnerisch genutzte Grundfläche (Bayern)

Haus-/Privatgärten, Kleingartenanlagen und Streuobstwiesen, Erwerbsgartenbau

3.2. Nicht gärtnerisch genutzte Grundfläche

Grünflächen, Parkanlagen, Friedhöfe, Sportplätze und sonstige Außenanlagen, Straßenbäume und Alleen, sowie Bäume in der freien Landschaft

3.3. Schonende Form- und Pflegeschnitte

Schnitte zur Beseitigung des Zuwachses und zur Gesunderhaltung von Bäumen (z.B. üblicher Heckenschnitt, Entfernung von Totholz oder beschädigten Ästen, sog. Sommerschnitt von Obstbäumen)

3.4. Legalausnahme (gem. §39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die Verbote (Schutzzeiten) gelten nicht für

- zulässige Bauvorhaben (z.B. Baugenehmigung, Planfeststellung, Plangenehmigung, verfahrensfreie Bauvorhaben, Vorhaben im Kenntnisgabe- oder Anzeigeverfahren), wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs (d.h. Gehölze mit lichter Wuchsform bis zu einer Aufwuchshöhe von 3m, in denen das Vorhandensein von Nestern und Höhlen mittels blanker Inaugenscheinnahme ausgeschlossen werden kann) zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss.
- behördlich zugelassene Maßnahmen (durch Baugenehmigung, Genehmigung nach BaumSch-VO o.ä.), wenn sie im öffentlichen Interesse (z. B. öffentl. Infrastruktur/Daseinsvorsorge) nicht auf andere Weise (z.B. Absperrung, vorläufiger Rückschnitt statt Beseitigung) oder zu anderer Zeit (vorausschauende Planung, Verschiebung) durchgeführt werden können
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, wenn sie im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise (z.B. Absperrung, vorläufiger Rückschnitt statt Beseitigung) oder zu anderer Zeit (Verschiebung auf die Wintermonate) durchgeführt werden können
- behördlich durchgeführte Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können
- behördlich angeordnete Maßnahmen,
- nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft

Eine gesonderte behördliche Ausnahme ist bei Zutreffen der Voraussetzungen nicht erforderlich, die Ausnahme kann unmittelbar in Anspruch genommen werden.

3.5. Öffentliches Interesse

Öffentliches Interesse liegt z.B. vor, wenn es sich um

- Baumaßnahmen der öffentlichen Infrastruktur handelt (z.B. Verkehrswege Straßen, Schiene, Wasser-, Brücken)
- Baumaßnahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge handelt (z.B. Schulen/Hochschulen, Kitas, Krankenhäuser, Verkehrswege, Kultureinrichtungen)
- öffentlichen Wohnungs-/Geschäftsbau handelt
- Verkehrssicherungsmaßnahmen handelt

Im Zweifel kann eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

3.6. Befreiung

Kann für ein Bauvorhaben eine Legalausnahme nicht in Anspruch genommen werden, können Bauherren bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Neumarkt Antrag auf Befreiung vom Beseitigungsverbot stellen (§ 67 Abs. 1 BNatSchG), wenn:

- ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt,
- das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaft vereinbar ist